

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

30. Juni 2010

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal zur Landtagswahl 2011	217
2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal	218
Bekanntmachung des Verzichts auf Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Erdgasbefeuerte Blockheizkraftwerksanlage der Milchwerke Mittelbe GmbH	219
Genehmigung der Satzung des Trübengraben Verbandes gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung - Landschaftspflegeverband	219

2. Hansestadt Stendal - Planungsamt

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Neuaufstellung der "Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt"	222
---	-----

3. Stadt Tangerhütte

Geschäftsordnung der Stadt Tangerhütte für den Stadtrat	222
Hauptsatzung und Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte	225

4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Hansestadt Seehausen (Altmark)	227
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund und Gewerbesteuer in der Hansestadt Seehausen (Altmark)	227
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) und Genehmigung der 1. Änderungssatzung	228
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe und Genehmigung der 1. Änderungssatzung	228
1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Gemeinde Altmärkische Wische	228
Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	229
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental und Genehmigung der 1. Änderungssatzung	230
1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Gemeinde Zehrental	230

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Die Landesregierung hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 9.2.2010 (MBI. LSA S. 92) bestimmt, dass die Wahl zum Sechsten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 20.3.2011, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr stattfindet.

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 14.4.2010 (GVBl. LSA S. 198) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.3.2011 auf.

1.1. Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind bei mir unter der Adresse
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal
einzureichen.

1.2. Landeswahlvorschläge (Anlage 14 der LWO) sind beim Landeswahlleiter unter der Adresse
Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg.
einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2010 (GVBl. LSA S. 80) am Montag, dem 31.1.2011, um 18 Uhr.

Als Bewerber auf Landes- und Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG – Wählbarkeit –).

2. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG).

2.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht

– am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete

te vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind, – am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist, – bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

(§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG), eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

2.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß meiner Bekanntmachung vom 17.3.2010 (MBI. LSA S. 162) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

2.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

2.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- 2.4.1 bei Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,
- 2.4.2 bei Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung

der jeweiligen Partei,

2.4.3 bei Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

2.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

2.5.1 die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),

2.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

2.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),

2.5.4 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleitern erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

3. Landeswahlvorschläge

Landeswahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 LWG nur von Parteien eingereicht werden. Parteien, die mir ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (siehe Abschnitt II), müssen zusätzlich zum Landeswahlvorschlag 1000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen. Die Unterschriften dazu müssen persönlich und handschriftlich im Original nach Anlage 15 der LWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Die Unterzeichner müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht zum Landtag haben.

3.1 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 15 der LWO) werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die einen Landeswahlvorschlag einreichen will, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Bei der Anforderung ist nach § 36 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 LWO zu bestätigen, dass der Landeswahlvorschlag nach § 19 Abs. 1 LWG bereits aufgestellt worden ist.

3.2 Der Landeswahlvorschlag ist von der Landesleitung der Partei zu unterzeichnen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 LWO). Dem Landeswahlvorschlag sind gemäß § 36 Abs. 4 LWO beizufügen:

3.2.1 die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben sowie die Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 16 der LWO),

3.2.2 die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 10 der LWO),

3.2.3 eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge (Anlage 17 der LWO),

3.2.4 eine Versicherung an Eides statt gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (Anlage 18 der LWO),

3.2.5 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften soweit diese nach § 15 Abs. 1 LWG zu erbringen sind.

Zu Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge verweise ich auf § 15 LWG und § 36 LWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Landeswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden. 6

4. Änderung eingereichter Wahlvorschläge

4.1 Eingereichte Kreis- und Landeswahlvorschläge können bis Montag, den 31.1.2011, 18 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

4.2 Solche Erklärungen müssen entweder beim zuständigen Kreiswahlleiter oder bei mir in Schriftform eingehen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG). Sie können nicht unter den Vorbehalt eines Widerrufs gestellt werden.

4.3 Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

4.3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden,

4.3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,

4.3.3 bei Landeswahlvorschlägen: von der Landesleitung, die den Landeswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden und

4.3.4 bei Landeswahlvorschlägen, die von wenigstens 1000 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 15 Abs. 1 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Landeswahlvorschlages abgegeben werden.

4.4. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.1.2011, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die

Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

4.5 Für die Änderung von Landeswahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist ist entsprechend zu verfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWG). Für die Änderungserklärung genügt die Unterschrift der Landesleitung der Partei.

Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter

Landkreis Stendal

2. Änderungssatzung

zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl LSA S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl LSA S. 648) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-Br-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl LSA S. 69), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl LSA S. 339) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl LSA S. 320) und dem Runderlass des MI vom 17. Dezember 2008-31.21-10041 (MBL LSA Nr. 47/2008 Seite 874) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister geändert durch Runderlass vom 30. Oktober 2009 (MBL LSA S. 749), hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 10.06.2010 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 1 – Funktionsträger – der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 24.05.2005 zuletzt geänderten durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 27.04.2009 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben folgende durch den Landkreis berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führer Freiwilliger Feuerwehren des Landkreises

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart

Führer von Einheiten für besondere Einsätze

4. Leiter der Feuerwehrebereitschaft
5. stellv. Leiter der Feuerwehrebereitschaft
6. Zugführer der Feuerwehrebereitschaft
7. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Kreisbrandmeister	350,00 Euro
2. Abschnittsleiter	250,00 Euro
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart	150,00 Euro
4. Leiter der Feuerwehrebereitschaft	50,00 Euro
5. stellv. Leiter der Feuerwehrebereitschaft	40,00 Euro
6. Zugführer der Feuerwehrebereitschaft	30,00 Euro
7. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten	50,00 Euro

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 stets nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienst-anweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder komplette Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 27.04.2009 außer Kraft.

Stendal, den 22. 06. 2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde

Die Firma Milchwerke „Mittelbe“ GmbH in 39576 Hansestadt Stendal, Heerener Straße 49 beantragte mit Schreiben vom 18.01.2010 beim Landkreis Stendal die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung

hier: erdgasbefeuerte Blockheizkraftwerksanlage (BHKW-Anlage) mit nachgeschaltetem Abhitzeessel mit einer Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage von 11,2 MW

auf der Gemarkung: **Stendal**
Flur: 18
Flurstück: 382.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Stendal, den 16. Juni 2010



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung des Trübengraben Verbandes

gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung
Landschaftspflegeverband

mit Sitz in 39539 Havelberg Birkenweg 56

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Trübengraben“.

Er hat seinen Sitz in 39539 Havelberg, Birkenweg 56, Landkreis Stendal.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GV-BI. LSA Nr. 39, 1991 S. 458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr.11 vom 20.02.1991, S.405 ff.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Trübengraben, Havel, Elbe rechtsseitig von Elb-km 381 bis zur alten Havelmündung (Elb-km 431).

§ 2 Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
3. Ausbau, einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern
4. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege
5. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Wirtschaftswegen

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem im § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiets.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen (Unternehmen) vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit dem der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehenden und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen -insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vornehmen.

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.

Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung des Baus und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, kann der Verband die notwendigen Arbeiten an den Anlagen vornehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, mit laufender Nummer des Verzeichnisses und der Nennung der Vorteilshabenden oder Eigentümers sowie mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses der Gewässer in oder an denen sich die Anlage befindet,

bei größeren Bauwerken den Bauplänen und ggf. den Bewirtschaftungsplänen, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Anlagen im oder am Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und ggf. Namen. Soweit möglich, genügt eine differenzierbare Darstellung in der Übersichtskarte zu Abs. 1. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, kann der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vornehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr an Schwerpunkten zu schauen.

Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen.

Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten und Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schauprotokoll und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 3. Berufung der Schaubeauftragten,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR,
 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 10. Der Verbandsversammlung obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsversammlungen.
 11. Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 25)
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Unterhaltungsverbandes und den Berufenen.

§ 9a Berufene, Berufungsverfahren

(1) Die Zahl der Berufenen richtet sich nach der Liste der eingegangenen Vorschläge.

Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(2) Unter den durch die Verbandsversammlung berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag.

Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen (lt. Anlage zur Satzung).

Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
(6) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinde- bzw. Stadträte.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
(2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(3) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

§ 11 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder des Verbandes bilden ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder entspricht dem Beitragsverhältnis.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmgewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmgewichts der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert.
Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmzahl auf sich vereinen und alle rechtzeitig geladen sind.
(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen.
Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Verbandes wählen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
(3) Die Mitglieder des Verbandes können ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinde bzw. Stadträte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.
(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
Sowie technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.
(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 Euro.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
(2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19 Geschäftsführer/Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
(2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird.
Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 22 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan, und nach Bedarf Nachträge dazu, so rechtzeitig wie möglich aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 23 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 25 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e.V. Hannover ab.
Die Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände führt die Haushaltsprüfung durch.

§ 26 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages Hannover zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle des Wasserverbandstages Hannover mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.
Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliedsverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben.

Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der Vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Vorteilshabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur zweiten Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Die Verbandsversammlung kann Veranlagungsregeln beschließen.

Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen.

Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung / Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat, es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. zuzahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Bildung von Rücklagen

Der Verband kann Rücklagen bis zur Höhe eines Haushaltsvolumens bilden.

§ 32

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 28.

§ 33 Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Rechtsaufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandssorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen

2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 EURO

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen sowie sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38 Satzungsänderungen

(1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.

(2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Mitglieder vom Verband.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

(4) Für Verbandsversammlungsbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39 Inkraftsetzung

(1) Die Satzung tritt zum 16.06.2010 in Kraft. Die Veröffentlichung der geänderten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal und des Landkreises Jerichow Land.

Havelberg, den 16.06.2010

Ulrich Buhtz - Vorstandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 21.06.2010 genehmigt.

Stendal, den 21.06.2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Anlage: 1 (Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer)

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.

Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.

Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/OT Rammelburg
Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

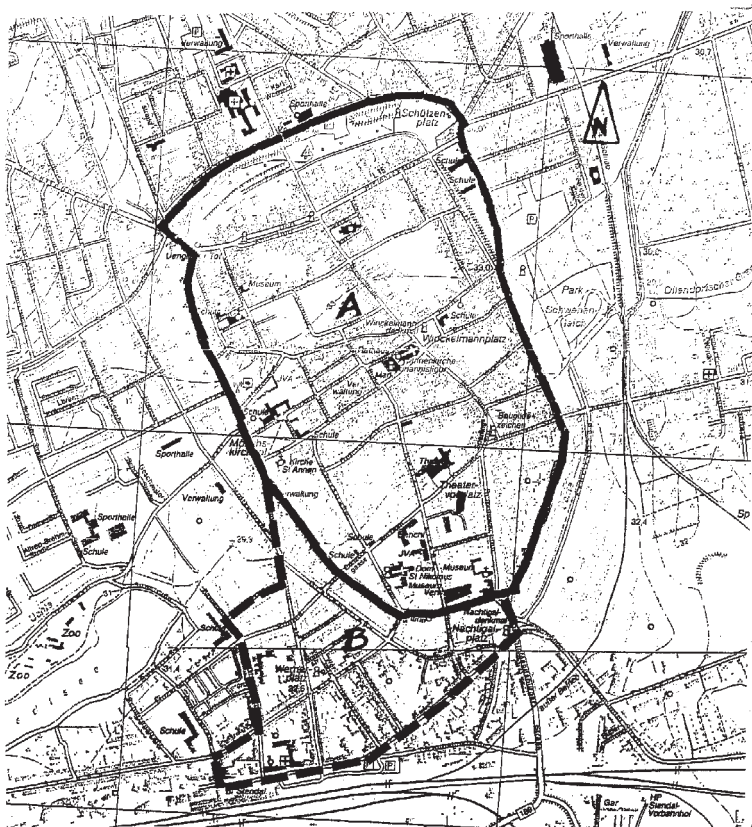
Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Neuaufstellung der „Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt“

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in der Sitzung am 31.05.2010 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten „Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.



Geltungsbereich der „Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt“

- Bereich A – Altstadt
- - - Bereich B – Bahnhofsvorstadt

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original) hier unmaßstäblich; Blatt 3337 SW und 3437 SW
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt Erlaubnisnummer: LVermGeo/A9-36/05

Bei Baumaßnahmen an baulichen Anlagen innerhalb des Gebietes der Stendaler Altstadt sowie der Bahnhofsvorstadt galten bisher die Satzung der Kreisstadt Stendal zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt (Zone A) und der Bahnhofsvorstadt (Zone B) „Gestaltungssatzung“; die Satzung der Kreisstadt Stendal über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten „Werbesatzung“; die Satzung der Kreisstadt Stendal über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze „Stellplatzsatzung“ sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung „Uppstall“. In der Anwendung dieser Vorschriften wurde das Erfordernis gesehen, die o. a. Satzungen zusammenzufassen und Erfahrungen der letzten Jahre in die Regelungen einfließen zu lassen. Die örtliche Bauvorschrift soll einerseits die stadtgestalterischen Qualitäten sichern helfen, gleichzeitig soll sie eine behutsame zeitgenössische Weiterentwicklung des historischen

Stadtkerns sowie der Bahnhofsvorstadt ermöglichen. Dazu regelt sie das äußere Erscheinungsbild baulicher Maßnahmen mit dem Ziel, bei Neubauten einfügungsorientiert und bei Anpassungen historischer Bausubstanz an heutige Bedürfnisse, die stadtbildprägenden Besonderheiten des Satzungsgebietes zu erhalten.

Der Entwurf der neuen Gestaltungs- und Werbesatzung nebst Entwurf der Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

08.07.2010 bis einschließlich 12.08.2010

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt.

Montag bis Mittwoch 07:30 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr
Donnerstags 07:30 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
Freitags 07:30 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 203 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 30.06.2010

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Tangerhütte

Geschäftsordnung der Stadt Tangerhütte für den Stadtrat

Der Stadtrat hat gem. § 51 a GO LSA in seiner Sitzung am 15.06.2010 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mit E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Der Tagesordnung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(4) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen.

(5) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs.5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(6) In Notfällen kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Stadtrates sind grundsätzlich verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen.

§ 2

Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(2) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.

(3) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Über einen Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Stadtrat im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - d) Grundstücksangelegenheiten,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates,
 - e) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
 - f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
 - g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
 - i) Anfragen und Anregungen
 - j) nicht öffentliche Sitzung,
 - k) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
 - l) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen (Art. 19 LVVerf LSA).

§ 8

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte und deren Verwaltung an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
- (3) Ein Zehntel, aber mindestens zwei der Mitglieder des Stadtrates kann in allen Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtrat mündlich erteilt werden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.

Gegebenenfalls erfolgt ergänzend der Vortrag eines Sachverständigen. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Befangenheit der Stadtrat.

- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen (§ 10 Abs. 3).

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für jedes Mitglied im Rahmen eines Tagesordnungspunktes für die Begründung eines Antrages i. d. R. bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Bedarf entscheidet der Stadtrat.

- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10

Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) Zurückziehung von Anträgen,
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
 - j) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ 1 lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates darauf hinzuwirken, dass die Frage, über die abgestimmt werden soll, so formuliert wird, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitgliede des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(6) Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag¹ ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

¹ Dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.
Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- nicht als amtlich erkennbar ist,
- keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung

- Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.

Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 15

Protokollführer

Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Mitarbeiter der Stadt Tangerhütte und wird vom Bürgermeister benannt.

§ 16

Sitzungsniederschrift

(1) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- die Eingaben und Anfragen,

i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,

j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde).

§ 56 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA gilt entsprechend.

(2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung, durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer, allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch mit E-Mail bis zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(3) Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, über Einwendungen gegen die Niederschrift und ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

§ 17

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Eine Änderung oder Aufhebung ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

Entsprechendes gilt, wenn ein Stadtratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadtratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

(6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

III. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der

Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten analog des § 150 GO-LSA jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am **15.06.2010** in Kraft.

Tangerhütte, 15.06.2010



amt. Bürgermeisterin

Stadt Tangerhütte

Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **15.06.2010** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen Stadt Tangerhütte.

(2) Die Stadt Tangerhütte besteht aus:

Bellingen	Groß Schwarzlosen	Polte	Stegelitz
Birkholz	Hüselitz	Ringfurth	Tangerhütte
Bittkau	Jerchel	Sandfurth	Uchtdorf
Briest	Kehnert	Scheeren	Uetz
Brunkau	Klein Schwarzlosen	Schelldorf	Weißewarte
Cobbel	Lüderitz	Schernebeck	Windberge
Demker	Mahlpfehl	Schleuß	
Elversdorf	Ottersburg	Schönwalde (Altmark)	
Grieben		Sophienhof	

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet Stadt Tangerhütte Landkreis Stendal.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Folgende Ortsteile führen ihre Wappen und Flaggen wie folgt:

1. Ortsteil Birkholz, Ortsteil Sophienhof, Ortsteil Scheeren

Das Wappen ist „Geviert von Rot und Gold, 1 und 4: eine linksgewendete steigende silberne Bracke mit roter Zunge, 2 und 3: ein oben offener grüner Blätterkranz.“

2. Ortsteil Bittkau

(a) Das Wappen ist „Gespalten von Silber und Grün über blauem Wellenschildfuß, vorn ein schwarzer Anker mit durchschlungenem blauem Ankertau, hinten schräg gekreuzt eine goldene Ähre und ein silbernes Winkelmaß, im Schildfuß ein silberner Fisch.“

(b) Die Flagge ist eine zweistreifige Flagge, deren linker (mastseitiger) Streifen grün und deren rechter Streifen weiß sind. Bei der quergestreiften Flagge ist der obere Streifen grün und untere Streifen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.

3. Ortsteil Cobbel

(a) Das Wappen ist Geteilt Grün über Silber, oben eine silberne Spargelspinne (Gerät zu Bodenbearbeitung) mit schwarzer Kette, unten waagrecht untereinander vier grüne Spargelstangen mit nach links zeigenden Köpfen.

(b) Die Flagge ist weiß/grün gestreift (Hißflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.

4. Ortsteil Demker, Ortsteil Elversdorf

(a) Das Wappen ist gespalten von Silber und Rot über blauem Wellenschildfuß, vorn pfahlweise zwei rote Rosen mit goldenem Butzen und roten Kelchblättern, hinten drei goldene Ähren, im Schildfuß zwei silberne Wellen.

(b) Die Flagge ist rot – weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht

verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

5. Ortsteil Grieben

Das Wappen ist von Rot und Silber schräg geteilt, belegt mit einem oberseits silbern bordierten schrägen blauen Wellenbalken, oben einer goldenen Getreidegarbe und unten einer ausgerissenen schwarzen Eiche mit grünem Laub und Eicheln.

6. Ortsteil Jerchel

(a) Das Wappen des Ortsteils Jerchel zeigt gespalten von Grün und Silber unter goldenem Schildhaupt, vorn drei goldene Ähren mit Halm-blättern, hinten pfahlweise drei abgeschnittene schwarze Bärenköpfe mit ausgeschlagenen roten Zungen und goldenen Halsbändern mit Ring, im Schildhaupt eine grüne Eichel mit zwei zu den Seiten weisenden Eichenblättern.

(b) Die Ortsteilsflagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

7. Ortsteil Kehnert

(a) Das Wappen des Ortsteils Kehnert zeigt geteilt von Silber über Blau; oben schwebend ein rundbogig geschwungenes rotes Gattertor zwischen zwei höheren spitzbedachten Pfeilern und zwei kleineren Rundbogentoren; unten ein gesenkter silberner Anker, beseitet von zwei zugewendeten silbernen Fischen.

(b) Die Ortsteilsflagge ist weiß/blau gestreifte Flagge (Hißflagge: Streifen senkrecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.

8. Ortsteil Lüderitz, Ortsteil Groß Schwarzlosen, Ortsteil Stegelitz

Das Wappen des Ortsteils Lüderitz zeigt gespalten und halb geteilt, vorn am Spalt in Silber ein halber roter Adler, golden bewehrt und gezungt, hinten oben in Silber ein roter Anker mit Ring, hinten unten in Rot ein silberner Wellenbalken.

9. Ortsteil Ringfurth, Ortsteil Sandfurth, Ortsteil Polte

(a) Das Wappen des Ortsteils Ringfurth zeigt in Blau ein schlangelinienförmig gebogener silberner Pfahl, begleitet in der Biegung oben links von drei goldenen Ähren und in der Biegung unten rechts von einem goldenen Anker.

(b) Die Ortsteilsflagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

10. Ortsteil Tangerhütte, Ortsteil Mahlpfehl, Ortsteil Briest

(a) Das Wappen des Ortsteils Tangerhütte zeigt im geteilten Silberschild rechts ein roter Adler am Spalt mit goldener Bewehrung und ausgeschlagener roter Zunge, links am unteren Schildrand drei gestielte zu einem Strauß verbundene aufrechte grüne Ähren mit zwei Blättern und schwarzen Grannen, überhöht von einem schwarzen Bergmannsgezühe.

(b) Die Ortsteilsflagge ist rot/weiß gestreift (Hissflagge: Streifen von oben nach unten, Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Stadtwappen.

11. Ortsteil Uetz

(a) Das Wappen des Ortsteils Uetz zeigt von Silber und Rot geviert; Feld 1: zwei gekreuzte rote Spaten; Feld 4: ein roter Hobel.

(b) Die Ortsteilsflagge ist rot/weiß/rot (1:3:1) gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge Streifen waagrecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.

12. Ortsteil Weißewarte

Das Wappen des Ortsteils Weißewarte zeigt in rot ein silberner aus dem Schildfuß wachsender Turm mit einem silbernen Kopfbalken belegt mit einem fünffach geästeten roten Holzstamm.

13. Ortsteil Windberge, Ortsteil Brunkau, Ortsteil Schleuß, Ortsteil Ottersburg

(a) Das Wappen des Ortsteils Windberge zeigt in Rot wie eine leicht erniedrigte Deichsel ein Zusammenfluss zweier Ströme, die beiden oberen, sich zum Schildrand hin verjüngenden gewellten Ströme zweifach blau-silbern gebändert, der schildgrundwärts fließende silbern bordierte blaue Strom ebenfalls gewellt, im Winkel der oberen Ströme eine durchgehende schwarz gefugte silberne Mauer mit vier Zinnen, der Zusammenfluss im unteren Teil begleitet vorn von einem gesenkten goldenen Sensenblatt und hinten einem goldenen Eichenblatt.

(b) Die Ortsflagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat

(1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Dementsprechend führen die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(3) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden.

Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet gemäß § 44 Abs. 2 GO LSA über Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. die Hauptsatzung
2. die Haushaltssatzung
3. die Geschäftsordnung
4. die Entschädigungssatzung
5. die Bestellung des Stellvertreters des Bürgermeisters

6. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; für alle anderen Bediensteten überträgt der Stadtrat diese Befugnisse auf den Bürgermeister 7. die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters

8. gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von 20.000,00 Euro

9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen, diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt.

(2) Die Entscheidungen über die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten, kann der Stadtrat nicht übertragen.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister

(1) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 7 Jahre. Der Bürgermeister ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

(2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenen Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er leitet die Verwaltung, ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadt Tangerhütte.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 8

Zeichnungsbefugnis

(1) Alle Beschlüsse des Stadtrates, die nach geltenden Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen sind, werden vom Bürgermeister unterzeichnet.

(2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Beschlüsse ist der Bürgermeister beauftragt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort,

die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt statt.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 12

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:

1. Bellingen
2. Birkholz mit den Ortsteilen Birkholz, Sophienhof und Scheeren
3. Bittkau
4. Cobbel
5. Demker mit den Ortsteilen Demker, Elversdorf
6. Grieben
7. Hüselitz mit den Ortsteilen Hüselitz und Klein Schwarzlosen
8. Jerchel
9. Kehnert
10. Lüderitz mit den Ortsteilen Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz
11. Ringfurth mit den Ortsteilen Ringfurth, Sandfurth und Polte
12. Schelldorf
13. Schernebeck
14. Schönwalde (Altmark)
15. Uchtdorf
16. Uetz
17. Weißewarte
18. Windberge mit den Ortsteilen Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg
19. Tangerhütte mit den Ortsteilen Tangerhütte, Mahlpfuhl und Briest

(2) Die Zahl der Mitglieder der übergeleiteten Ortschaftsräte wird gemäß § 7 Abs. 3 Gebietsänderungsvertrag wie folgt festgelegt:

1. Bellingen 7 Mitglieder
2. Birkholz 8 Mitglieder
3. Bittkau 10 Mitglieder
4. Cobbel 8 Mitglieder
5. Demker 7 Mitglieder
6. Grieben 10 Mitglieder
7. Hüselitz 8 Mitglieder
8. Jerchel 8 Mitglieder
9. Kehnert 8 Mitglieder
10. Lüderitz 11 Mitglieder
11. Ringfurth 8 Mitglieder
12. Schelldorf 8 Mitglieder
13. Schernebeck 7 Mitglieder
14. Schönwalde (Altmark) 7 Mitglieder
15. Uchtdorf 7 Mitglieder
16. Uetz 7 Mitglieder
17. Weißewarte 8 Mitglieder
18. Windberge 8 Mitglieder
19. Tangerhütte 20 Mitglieder.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird für die Zeit nach Ablauf der Wahlperiode 2014 wie folgt festgelegt:

bis 1.000 Einwohner	5 Mitglieder
1.001 – 5.000 Einwohner	7 Mitglieder
ab 5.001 Einwohner	15 Mitglieder

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 14

Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
2. Die neue Stadt Tangerhütte überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:
 - a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
 - b) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
 - c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche Veranstaltungen,
 - d) Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen,
 - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft

g) Beteiligung an Dorfverschönerungswettbewerben

h) Die Beschlussfassung

- bis 2.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
- bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).

3. Den Ortschaftsräten wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen

§ 15

Ortsbürgermeister

(1) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Er hat einen Stellvertreter. Ortsbürgermeister und Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Die Amtszeit des Ortsbürgermeisters und seines Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte.

(2) Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung im Amt befindliche Bürgermeister ist gemäß § 58 Abs. 1b der GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. In diesem Fall wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

(3) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in den Schaukästen der Stadt Tangerhütte.

(2) Als öffentliche Bekanntmachungsstelle der Stadt Tangerhütte dienen folgende Schaukästen:

Bellingen	- Dorfstraße auf dem Dorfplatz neben der Kirche
Birkholz	- an der Bushaltestelle Hauptstraße
Bittkau	- Ernst-Thälmann-Straße 53
Cobbel	- am Scheunengiebel, Uetzer Straße 1
Demker	- Dorfstraße 43
Grieben	- Breite Straße 32
Hüselitz	- im OT Klein Schwarzlosen, Dorfstraße 10
Jerchel	- Horststraße 11 am Gemeindebüro
Kehnert	- am Dorfplatz, August-Bebel-Straße an der Bushaltestelle (Dorfmitte)
Lüderitz	- an der Grundschule, Tangermünder Straße 43
Ringfurth	- Bittkauer Weg 26
Schelldorf	- am Feuerwehrhaus
Schemebeck	- am Dorfhaus, Budenstraße 10
Schönwalde (Altmark)	- Dorfstraße 11
Stadt Tangerhütte	- am Bahnübergang, hinter Grundstück Bismarckstraße 31 - am Gebäude der Verwaltung, Bismarckstr. 5
Uchtdorf	- Schulstraße 10a
Uetz	- am Gemeindehaus, Sonnemannstraße 42a
Weißbawarte	- Schulstraße 4
Windberge	- Friedhofsweg 3

(3) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Stadt Tangerhütte, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird in der Bekanntmachungsstelle hingewiesen.

(5) Die Tagesordnung, Zeit, Ort der Sitzung des Stadtrates werden im Schaukasten bekannt gegeben.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am **15.06.2010** in Kraft.

Tangerhütte, 15.06.2010

amt. Bürgermeisterin



GENEHMIGUNG

der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

Mit Datum vom 22.06.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) die

Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

-Beschluss des Stadtrates vom 15.06.2010, Beschluss-Nr.: 03
zur Genehmigung vorgelegt.

Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte**.

In Vertretung

Annemarie Theil



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Entschädigungssatzung),
BV 10/01/ 06 vom 21.01.2010

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBL. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 20.05.2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 20.05.2010

Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) am 20.05.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Beuster und Losenrade werden die Realsteuerhebesätze entsprechend § 10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

(2) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Geestgottberg sowie für das Gebiet der ehemaligen Hansestadt Seehausen (Altmark) werden die Realsteuerhebesätze wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 20.05.2010



Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 25.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 20.05.2010



E. Duffe
Bürgermeister



Genehmigung

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Mit Datum vom 08.06.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

- Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.2010, Beschluss-Nr.: 10/07/09 zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark).



Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe vom 15.03.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 17.05.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



Genehmigung

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Mit Datum vom 08.06.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

- Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.2010, Beschluss-Nr.: 10/05/05 zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe.



Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung
der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger
der Gemeinde Altmärkische Wische (Entschädigungssatzung),
BV 10/01/06 vom 15.01.2010

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 07.06.2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Selbständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Altmarkische Wische, den 07.06.2010


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

der Gemeinde Altm. Wische zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) i.V. mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V. mit § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LAS S. 475) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. S. 248), jeweils in der gültigen Fassung bis 31.12.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altm. Wische, beschließt in der Sitzung am 07.06.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Altm. Wische ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Seege/Aland“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen zu dessen Zahlung die Gemeinde Altm. Wische als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Altm. Wische legt den Flächenbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer, für ein grundsteuerpflichtiges, im Gemeindegebiet gelegenes, zum Verbandsgebiet gehörendes, Grundstück eingetragen ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammen gefasst werden kann.

(3) Erhebt der Unterhaltungsverband gegenüber der Gemeinde nur einen vorläufigen Beitrag, so ist die Gemeinde berechtigt, auch diesen Beitrag auf die Umlageschuldner umzulegen.

(4) Der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes erlangt mit seiner Bekanntgabe gegenüber der Gemeinde Wirksamkeit. Die Gemeinde erhebt die Umlageschuld auch dann, wenn der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes noch keine Bestandskraft erlangt hat. (Dies folgt aus der Verpflichtung der Gemeinden nach § 80 II Nr. 1 VwGO trotz eingeleiteter Rechtsmittel den Beitrag zu zahlen.) Nach Eintritt der Bestandskraft sind Änderungen der Beitragshöhe unverzüglich durch Bescheid gegenüber den Umlageschuldnern festzusetzen.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Umlagemaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Fläche in Quadratmetern.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Beiträge der Gemeinde Altm. Wische an den Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ werden von diesem, jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

(2) Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem, an den jeweiligen Unterhaltungsverband, für die Fläche des Beitragspflichtigen, zu zahlenden Betrag.

Der Beitragssatz beträgt für
das Jahr 2008 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ 10,00 Euro/ha
das Jahr 2009 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ 10,00 Euro/ha

Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Altm. Wische auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Altm. Wische binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Altm. Wische ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die, auf dem Bescheid genannte, Gemeinde zu richten.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Altm. Wische zulässig.

(2) Die Gemeinde Altm. Wische darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 Abs. 1 der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Falkenberg vom 03.03.2008 und 22.06.2009, Neukirchen vom 07.03.2008 und 25.06.2009, Lichterfelde vom 31.03.2008 und Wendemark vom 14.03.2008, außer Kraft.

Altm. Wische, den 07.06.2010


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental vom 26.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 28.05.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Zehrental, den 28.05.2010


Uwe Seifert
Bürgermeister



Genehmigung

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

Mit Datum vom 08.06.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental

- Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.2010, Beschluss-Nr.: 10/05/05 zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Zehrental.


Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Zehrental (Entschädigungssatzung),
BV 10/01/06 vom 22.01.2010

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 28.05.2010 die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Selbständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Zehrental, den 28.05.2010


Uwe Seifert
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31